

Verteidigung oder Bekämpfung jeder nur denkbaren, bestehenden oder erwünschten Rechts- und Sozialordnung gebraucht werden können und dieser ihrer uneingeschränkten Manipulierbarkeit ihren unbestreitbaren geschichtlichen Erfolg verdanken.»<sup>84</sup>

#### 4. Historische Kritik

Zu einem negativen Resultat kommt auch die *historische Kritik* von Ernst Troeltsch, der die Geschichte des Naturrechtsdenkens zum zentralen Argument gegen seine universalen Geltungsansprüche macht.<sup>85</sup> So entsteht Troeltsch zufolge das Problem aus der Übernahme des stoischen Naturrechtsverständnisses in das christliche Denken und prägt sich in einer Folge distinkter Typen aus: im ontologischen Stufenkompromiss von Natur und Gnade im Thomismus; in der Verinnerlichung dieses Kompromisses in der Unterscheidung von Person und Amtsmoral im Luthertum; in der Übernahme des Naturrechts in den christokratischen Reformaktivismus des Calvinismus; im kompromisslosen Naturrechtsdenken in der radikalen Frömmigkeit des Sektentypus; und in der Auflösung des Naturrechtsdenkens in plurale Formen in der Neuzeit.<sup>86</sup> Was Troeltsch damit skizziert, ist eine bloß historische Typologie ohne Prognosekraft, die zwar vorgibt, nur deskriptiv zu sein, faktisch aber ein legitimatorisches Interesse verfolgt. Die ganze Geschichte des Naturrechtsdenkens im Christentum wird als Problem der Übernahme von nichtchristlichem Gedankengut in das christliche Denken dargestellt, ohne dass das damit gestellte Kernproblem der Rechtsgeltung als solches erörtert wird. Doch wie immer man Troeltschs historische Typologie beurteilen mag, die Problematik

84 E. Topitsch, Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft, Neuwied 1971, 36 f.

85 E. Troeltsch, Das christliche Naturrecht, in: Ders., Aufsätze zur Geistesgeschichte und Religionssoziologie, hrsg. v. H. Baron, Tübingen 1925, 156-166; ders., Das stoisch-christliche Naturrecht und das moderne profane Naturrecht, in: Ders., Aufsätze zur Geistesgeschichte und Religionssoziologie, hrsg. v. H. Baron, Tübingen 1925, 166-199.

86 Vgl. Tanner, Der lange Schatten (Fn. 43), 59-163.

des Naturrechts ist theologisch nicht dadurch gelöst, dass man es als nichtchristlichen Import darstellt. Geschichtsdarstellung erledigt keine Geltungsfragen und trägt als solche auch nichts zur Klärung der Rechtheit des Rechts bei.<sup>87</sup>

### 5. Konfessionelle Kritik

Unzureichend ist schließlich aber auch die *theologisch-konfessionelle Kritik*, die das Naturrechtsdenken zur katholischen Eigenart erklärt und die damit verbundene Problematik allein im katholischen Strang des westlichen Christentums finden zu können meint. In pointierter Weise betonte so Erik Wolf: «a) das ev. Prinzip *sola gratia* schließt die natürliche Theologie als Quelle der Naturrechtserkenntnis aus; b) das ev. Prinzip *sola fide* lässt eine Begründung natürlicher Rechtsordnung nur *von oben* her (durch Glaubensanalogie), nicht *von unten* her (durch Seinsanalogie) zu; c) das ev. Prinzip *sola scriptura* macht eine kirchlich-autoritative Lehrtradition des Naturrechts unmöglich».<sup>88</sup> Es ist genau diese Argumentation, von der sich die neuere protestantische Debatte um das Naturrecht bei Tanner, Darbrock und Bruhns abzusetzen versucht. Es lohnt sich daher, sie etwas genauer zu betrachten.

## VII. Theologische Neuzeitkonstruktion

Wolfs Kritik mit ihrer Wendung gegen natürliche Theologie, Seinsanalogie und kirchlich-autoritative Lehrtradition trägt nicht nur deutlich den Stempel der theologischen Lage ihrer Zeit. Hinter dieser Sicht steht eine verbreitete, aber problematische Konstruktion der Kontraste

87 *Tanner*, aaO. 159 spricht übervorsichtig von einer deskriptiven «Herabstufung von Geltungsansprüchen».

88 *E. Wolf*, Naturrecht V. Die evangelischen Stellungnahmen zum Naturrechtsproblem, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Bd. V, Freiburg 1960, Sp. 965-971, 966.